

2. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Schlangenbad

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl I S. 618) hat die Gemeindevertretung in Schlangenbad durch Beschluss am 20.04.2016 die 2. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Schlangenbad beschlossen.

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 15 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes.
Alle Anträge mit den notwendigen Anlagen werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anträge vor ihrer Behandlung in der Gemeindevertretung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung in der Gemeindevertretung dient. Vorlagen des Gemeindevorstandes sind auf dessen Wunsch unmittelbar dem zuständigen Ausschuss zur Beratung zuzuleiten. Alle Vorlagen können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar dem zuständigen Ausschuss zugeleitet werden.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Jugendrates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat und/oder dem Jugendrat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Sie sind auf Verlangen der oder des Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlangenbad, den 20.04.2016

gez. Michael Schlepper
Bürgermeister